

Unterbrechung (Sperrung) und Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden nach KoV 15

1 Unterbrechung (Sperrung) und Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung

- 1.1 Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Marktllokationen - auf Verlangen des Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6 LRV vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
- 1.2 Der Netzbetreiber wird im Namen des Transportkunden dem Letztverbraucher den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
- 1.3 Die vom beauftragenden Transportkunden zu tragenden Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden und im Internet veröffentlichten Preisen zur Einstellung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung des Netzbetreibers.
- 1.4 Die Sperrung wird vom Transportkunden auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag vom Transportkunden zur Unterbrechung (Sperrung) der Anschlussnutzung“ in Textform beim Netzbetreiber beantragt. Das Formular ist per E-Mail entsprechend dem jeweils gültigen Kontaktdatenblatt an den Netzbetreiber zu übersenden. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Sobald und soweit dafür Prozesse im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach GeLi Gas festgelegt sind, gelten in dem dafür anwendbaren Rahmen diese Prozessvorgaben.
- 1.5 Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform - bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben im Wege elektronischer Prozesse der Marktkommunikation - über den beabsichtigten Termin (Datum und ungefähre Uhrzeit) der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform – bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation - beim Netzbetreiber zu stornieren. Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag, bevor der Netzbetreiber ihm den Sperrtermin angekündigt hat, fällt kein Sperrergeld an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß gültigen und im Internet veröffentlichten Preisen zur Einstellung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung.
- 1.6 Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher zu ermöglichen.
- 1.7 Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- 1.8 Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden gemäß § 11 Ziffer 7 Satz 2 LRV hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde.

- 1.9 Der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter sind bevollmächtigt, die ausstehenden Zahlungen des Letztverbrauchers gegenüber dem Transportkunden sowie die dem Netzbetreiber entstandenen Inkasso- und Sperrkosten gegenüber dem Letztverbraucher geltend zu machen und bei vollständiger Bezahlung durch den Letztverbraucher die Sperrung nicht durchzuführen. Die entgegengenommenen Beträge, abzüglich der dem Netzbetreiber zustehenden Inkasso- und Sperrkosten, sind auf das angegebene Konto des Transportkunden einzuzahlen.
- 1.10 Stellt der Letztverbraucher dem Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich abzulehnen. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine Teilleistung handelt, die nur noch einen geringen Rest der Forderung offenlässt. Ein solcher geringfügiger Restbetrag ist dann anzunehmen, wenn der Letztverbraucher mindestens 90 % der ausstehenden Verbindlichkeiten und die Inkasso- und Sperrkosten entrichtet. In diesem Fall hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter die Geltendmachung der weitergehenden Forderung im Namen des Transportkunden vorzubehalten. Von der vom Letztverbraucher gezahlten Summe wird das Entgelt vorrangig für die Sperrung und das Inkasso beglichen.
- 1.11 Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform bzw. im Rahmen vorgeschriebener elektronischer Marktkommunikation.
- 1.12 Ist der Netzbetreiber - z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisen trägt der Transportkunde.
- 1.13 Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Aufforderung des Transportkunden in Textform – bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation - mit allen Angaben, die der Identifizierung der Marktlotation dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Marktlotation, Zählernummer, Messlotation), im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Aufforderung auf.
- 1.14 Anlagenverzeichnis

Folgende Formulare sind vom Transportkunden zu verwenden, soweit und solange nicht vorrangige Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation nach GeLi Gas gelten:

Anlage: Mustersperrauftrag nach KoV 15 – Auftrag vom Transportkunden zur Unterbrechung (Sperrung) der Anschlussnutzung

Anlage: Auftrag vom Transportkunden zur Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber verwendet folgende Formulare, soweit und solange nicht vorrangige Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation nach GeLi Gas gelten:

Anlage: Rückmeldung Netzbetreiber zur Sperrung einer Marktlotation

Anlage: Rückmeldung Netzbetreiber zur Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung

Mustersperrauftrag nach KoV 15

Auftrag vom Transportkunden zur Unterbrechung (Sperrung) der Anschlussnutzung

[Name und Anschrift Transportkunde]

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt –

beauftragt den Netzbetreiber

Stadtwerke Riesa GmbH, Alter Pfarrweg 1, 01587 Riesa, DE

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden
Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der Marktlotation

[Bezeichnung der Marktlotation]

des Letztverbrauchers

[Name und Anschrift des Letztverbrauchers]

- im Nachfolgenden Letztverbraucher genannt -

nach folgenden Konditionen unverzüglich, längstens innerhalb von sechs Werktagen (bzw. in den ggf.
künftig nach GeLi Gas vorgegebenen Fristen) zu unterbrechen (Sperrung):

- 1.1 Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Gasliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Letztverbraucher keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
- 1.2 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können.
- 1.3 Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.
- 1.4 Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragten zum Empfang der ausstehenden Verbindlichkeiten des Letztverbrauchers gegenüber dem Auftraggeber inklusive der dem Auftragnehmer entstandenen Inkasso- und Sperrkosten (Inkassovollmacht).
- 1.5 Stellt der Letztverbraucher dem Auftragnehmer oder dessen Sperrbeauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so wird der Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich ablehnen. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine Teilleistung handelt, die nur noch einen geringen Rest der Forderung offenlässt. Ein solcher geringfügiger Restbetrag ist

dann anzunehmen, wenn der Letztverbraucher mindestens 90 % der ausstehenden Verbindlichkeiten und die Inkasso- und Sperrkosten zur Verfügung stellt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragter die Geltendmachung der weitergehenden Forderung im Namen des Auftraggebers vorzubehalten.

- 1.6 Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Auftraggeber beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden (Anlage 8.5) des Auftragnehmers.

[Ort/Datum/Unterschrift des Auftraggebers im Hinblick auf Textform optional]

Rückmeldung Netzbetreiber zur Sperrung einer Marktlotation

Stadtwerke Riesa GmbH

[Absender, Netzbetreiber]

[Empfänger, Transportkunde]

Der Sperrauftrag vom *[Datum]* _____
für die Marktlotation *[Marktlotions-ID]* _____,
[Adresse] _____,
des Letztverbrauchers *[Name des Letztverbrauchers]* _____,
[Anschrift des Letztverbrauchers] _____,
konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☐ Letztverbraucher wurde angetroffen, Zutritt jedoch verweigert
- ☐ Letztverbraucher wurde nicht angetroffen
- ☐ Letztverbraucher ist verzogen (ggf. Ablesedaten s.u.)
- ☐ Neuer Letztverbraucher an der Marktlotation eingezogen (ggf. Ablesedaten s.u.)
- ☐ Marktlotation wurde gesperrt am: *[Datum]* _____
- ☐ von der Gesamtforderung in Höhe von *[Betrag in Euro]* _____ €,
konnte ein Betrag in Höhe von *[Betrag in Euro]* _____ € kassiert werden.

Zählerdaten

Zählernummer: _____

Zählerstand: _____

Datum der Ablesung: _____

Bemerkungen:

Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Netzbetreibers

Auftrag vom Transportkunden zur Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung

[Transportkunde]

beauftragt den Netzbetreiber

Stadtwerke Riesa GmbH
[Netzbetreiber]

mit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung für die nachfolgend beschriebene Marktlotation:

Marktlotation [Marktlotions-ID]: _____

Adresse: _____

Letztverbraucher [Name des Letztverbrauers]: _____
[Anschrift des Letztverbrauers]: _____

Wir bitten Sie um die unverzügliche Wiederherstellung der Versorgung für die oben genannte Marktlotation. Wir bitten um Angabe der Daten zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf dem Rückmeldeformular. Mit Erledigung des Auftrages bitten wir, uns die Ausführung auf dem Rückmeldeformular zu quittieren und uns dieses unverzüglich per Fax zukommen zu lassen.

Bemerkungen:

Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Transportkunden [im Hinblick auf Textform optional]

Rückmeldung Netzbetreiber zur Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung

Stadtwerke Riesa GmbH

[Absender, Netzbetreiber]

[Empfänger, Transportkunde]

Der Entsperrauftrag vom *[Datum]* _____
für die Marktlotation *[Marktlotations-ID]* _____,
[Adresse] _____,
des Letztverbrauchers *[Name des Letztverbrauchers]* _____,
[Anschrift des Letztverbrauchers] _____,
konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☐ Entsperrauftrag zugegangen am: *[Datum]* _____
- ☐ Entsperrauftrag ausgeführt am: *[Datum]* _____
- ☐ Betrag in Höhe von *[Betrag in Euro]* _____ € kassiert.
- ☐ Entsperrauftrag konnte nicht ausgeführt werden, weil:
 - ☐ Letztverbraucher angetroffen, aber Zutritt verweigert wurde.
 - ☐ Letztverbraucher nicht angetroffen wurde.
 - ☐ Letztverbraucher verzogen ist.
 - ☐ neuer Letztverbraucher an der Marktlotation eingezogen ist.

Bemerkungen:

Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Netzbetreibers